



VEREINSSATZUNG

Für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtbezirkes
Wiesbaden-Nordenstadt

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen " Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Nordenstadt e. V. ".
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Nordenstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein " Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Nordenstadt e. V. " hat die Aufgabe :
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt zu fördern,
 - b) die Jugendarbeit zu fördern,
 - c) für den Brandschutz zu werben,
 - d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr (**FFW**) zu gewinnen,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Politisch und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus :

- 1) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- 2) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (**JF**),
- 3) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- 4) den Ehrenmitgliedern,
- 5) den fördernden Mitgliedern,
- 6) den Mitgliedern der Bambini-Gruppe.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Auf eigenen Wunsch können jedoch in die Altersabteilung nur aktive Mitglieder übertreten, wenn sie
 - a) mindestens 25 Jahre Mitglied der Einsatzabteilung waren oder
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6) Jugendliche unter 18 Jahren, die nur Mitglieder der Bambini-Gruppe oder der Jugendfeuerwehr sind und aus deren Familie mindestens ein Elternteil zahlendes Mitglied der FFW ist, sind beitragsfreie Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß soll ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Bestimmungen der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesbaden schuldhaft verletzt und nach dieser Satzung aus der Feuerwehr auszuschließen ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 4) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht :

- 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- 2) durch freiwillige Zuwendungen,
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Gesamtvorstand,
- 3) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Die Einberufung ist im Erbenheimer Anzeiger zu veröffentlichen.
- 3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vereinsvorsitzenden eine Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- 1) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- 2) die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters des Vereinsvorsitzenden, des Schriftführers, des Rechnungsführers (Kassenwart), des Pressewartes und der Beisitzer für die Amtszeit von 5 Jahren,

- 3) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- 5) die Wahl des Kassenprüfers,
- 6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- 7) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- 8) die eventuelle Aufhebung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes über die Abweisung der Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein (§ 5 Abs. 3),
- 9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vereinsvorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus :
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Kassenwart,
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Wehrführer.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Für je angefangene 150 wahlberechtigte Vereinsmitglieder ist mindestens ein Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer ist nicht an deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vereinsabteilung gebunden.
- 3) Als Vertreter der Altersabteilung und der fördernden Mitglieder ist ein Beisitzer in den Gesamtvorstand zu wählen. Die in Abs. 2 festgesetzte Zahl der Beisitzer verringert sich entsprechend.
- 4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen im Namen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes einen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- 5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand beschließen jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand vor seiner Entscheidung hören.
Weicht der geschäftsführende Vorstand von dem Beschluß des Gesamtvorstandes ab, so kann der Gesamtvorstand Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- 2) Mündliche Erklärungen des Vereins werden im Namen des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden können nur Erklärungen abgeben, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- 3) Schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen mindestens 2 Unterschriften. Zur Unterschriftsleistung sind berechtigt:
 - a) der Vereinsvorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden in Verbindung mit dem Schriftführer, dem Rechnungsführer oder dem Pressewart.
- 4) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder des Schriftführers.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Auszahlungsanordnungen, deren Gesamtbetrag im Einzelfall 200,- € übersteigt, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

- 4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wiesbaden-Nordenstadt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung " Freiwillige Feuerwehr " zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.
- 2) Bestehende Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordenstadt treten mit dieser Beschlußfassung außer Kraft.

Wiesbaden-Nordenstadt, den 02. 03. 2007

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzender

Schriftführer